

Geschäftszeichen:  
353603/XXX.SP.21#0001

28. Februar 2022

## **Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

**Der Beutel aus Kunststoff (Länge x Breite: 45 cm x 40 cm zuzüglich 15 cm Lasche zum Verschließen) zur Befüllung mit einem Babyschlafsack mit dem Schriftzug „Helios“ zuzüglich einem am Babyschlafsack befestigten Hängeetikett aus Papier (Länge x Breite: 9 cm x 6 cm) mit den Schriftzügen „OEKO-TEX®“ und „geprüft auf Schadstoffe“ sowie einer am Babyschlafsack befestigten Broschüre aus Papier mit dem Schriftzug „Helios“ in der Gestaltung der gemäß als Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

### **Gründe**

Die Kolibri GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 22. September 2020 die Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin handelt mit Werbeartikeln. Sie liefert unter anderem Babyschlafsäcke in größeren Verkaufseinheiten an Kliniken. Sie gibt an, die in einem Karton ausgelieferten Babyschlafsäcke seien einzeln in Polybeutel verpackt und mit Hangtags versehen. Die Kliniken würden die Babyschlafsäcke als Werbegeschenke verwenden und auch selbst nutzen.

Der Antragstellerin hält die Einstückverpackung inklusive Hangtag für eine Verkaufsverpackung. Sie hat zur Veranschaulichung Abbildungen übermittelt.

Auf Aufforderung der Zentralen Stelle hat die Antragstellerin am 17. Februar 2021 weitere Abbildungen bzw. Unterlagen übermittelt, die das am Babyschlafsack befestigte Etikett sowie die ebenfalls angebrachte Broschüre aus Papier mit allen Aufdrucken zeigen.

Am 19. Januar 2022 hat die Antragstellerin auf weitere Nachfragen der Zentralen Stelle geantwortet. Sie hat insbesondere klargestellt, dass mit „Hangtag“ auch die am Schlafsack befestigte Broschüre mit dem Titel „Sicherer Schlaf“ gemeint ist.

Gegenstand der Beurteilung in diesem Bescheid ist der im Antrag beschriebene und auf den Abbildungen in der Anlage gezeigte Beutel aus Kunststoff (Länge x Breite: 45 cm x 40 cm zuzüglich 15 cm Lasche zum Verschließen) zur Befüllung mit einem Babyschlafsack zuzüglich dem Babyschlafsack befestigten Hängeetikett aus Papier (Länge x Breite: 9 cm x 6 cm) mit dem Schriftzug „OEKO-TEX®“ und der am Babyschlafsack befestigten Broschüre aus Papier mit dem Schriftzug „Helios“ („**Prüfgegenstand**“).

Über den Karton aus Pappe (Höhe x Breite x Tiefe: 70 cm x 44 cm x 40 cm) zur Befüllung mit 40 einzeln verpackten Babyschlafsäcken wird gesondert entschieden werden.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

#### **Im Einzelnen:**

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung des Prüfgegenstands als systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes an Dritte abgibt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

#### **1. Verpackung von Ware**

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Begriff „Ware“ ist im Verpackungsgesetz nicht definiert. Nach der ständigen Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs sind Waren Erzeugnisse, die einen Geldwert haben und deshalb Gegenstand eines Handelsgeschäfts sein können (vgl. u.a. EuGH, Urteil vom 3. Dezember 2015, C-301/14, Rn. 47).

Die im Raum stehende Abgabe des Babyschlafsacks als Werbegeschenk steht dessen Einordnung als Ware nicht entgegen. Nach der Definition kommt es hierfür auf die Erhebung eines Entgelts im Einzelfall nicht an.

Die Bestandteile des Prüfgegenstands, der Beutel aus Kunststoff („**Folienbeutel**“), das Hängeetikett aus Papier („**Etikett**“) sowie die Broschüre mit Kundeninformationen aus Papier („**Broschüre**“) erfüllen jeweils Verpackungsfunktionen in Zusammenhang mit dem Babyschlafsack als Ware.

Der Folienbeutel dient der Aufnahme und dem Schutz des Babyschlafsacks.

Das Etikett und die Broschüre sind jeweils am Produkt mittels einem Heffaden befestigte Zusatzelemente mit Darbietungsfunktion bezogen auf Babyschlafsack. Etikett und Broschüre vermitteln nicht lediglich rein sachliche Informationen zur späteren Anwendung und Pflege des Babyschlafsacks im Sinne einer Bedienungsanleitung. Vielmehr heben sie Merkmale des Babyschlafsacks als Ware bzw. Eigenschaften des Inhabers der Marke des Babyschlafsacks in werbender Art und Weise hervor. Das Etikett wirbt mit einem Siegel, das dem Material des Babyschlafsacks besondere Qualitätsstandards zuschreibt. Die Broschüre zeigt die registrierte Wort-/Bildmarke der Klinik-Kette, die die Babyschlafsäcke mit ihrer Marke versehen bestellt, nutzt und auch als Werbegeschenk verwendet. Die Broschüre betont die Vorzüge der geburtshilflichen Abteilungen der Helios-Kliniken unter Bezugnahme auf die Funktion der Schlafsäcke. In der Gesamtheit überwiegt der werbende Charakter den Informationsgehalt.

Die Tatsache, dass in der Broschüre auch einige wenige sachlichen Informationen zur Nutzung des Babyschlafsacks wie eine Waschanleitung aufgedruckt sind, lässt die Verpackungsfunktion der Broschüre nicht entfallen. Dies liefe den in § 1 VerpackG statuierten Zielsetzungen zuwider. Der Verpackungsbegriff ist weit auszulegen, um Verpackungsabfälle entweder vorrangig zu vermeiden oder aber dem Recycling zuzuführen. Die zusätzliche Aufbringung von sachlichen Informationen auf einem Gegenstand mit Verpackungsfunktion darf demzufolge nicht ohne Weiteres zur Herausnahme aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes führen.

## 2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Babyschlafsack eine Einheit aus Ware (ein Babyschlafsack) und Verpackung (Folienbeutel zuzüglich Etikett und Broschüre), die typischerweise dem Endverbraucher angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung - in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestag-Drucksache 18/11274, Seite 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall

einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Januar 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Auf Babyschlafsäcke ist das Produktblatt 21-000-0070 für das Produkt Bekleidung in der Produktgruppe Textilien, Schuhe, Lederwaren (Produktgruppennummer 21-000) anzuwenden. Im Produktblatt 21-000-0070 ist Babybekleidung als Produktbeispiel ausdrücklich aufgeführt.

Gemäß dem Produktblatt 21-000-0070 in der Produktgruppe Textilien, Schuhe, Lederwaren (Produktgruppennummer 21-000) fallen Verkaufsverpackungen von Bekleidung bis einschließlich 30 Stück bzw. 30 Paar – mit Ausnahme von Kleiderbügeln, Kleinbügeln und Aufhängern – aus jeglichem Packstoff und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben, Verwaltungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Dienstleistungsbetrieben an.

Babyschlafsäcke werden einzeln und nicht paarweise genutzt, so dass bei der Anwendung des Produktblatts 21-000-0070 auf die Einheit „Stück“ abzustellen ist.

Beutel aus Kunststoff mit einem Inhalt von einem Stück sowie Hängeetiketten aus PPK sind im Produktblatt 21-000-0070 ausdrücklich als Verkaufsverpackungen von Bekleidung aufgeführt.

An den im Produktblatt 21-000-0070 aufgeführten typischen Anfallstellen, insbesondere in Privathaushalten, wird ein Babyschlafsack als Schlafbekleidung für ein Baby verwendet und nicht lediglich weiterveräußert.

Die Ergebnisse der Betrachtung des Gesamtmarktes von Bekleidung lassen vorliegend damit den Rückschluss zu, dass Verpackungen wie der Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch als Einheit aus Ware und Verpackung typischerweise angeboten werden.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist, ob die oben dargestellte Betrachtung, ob die zu beurteilende Verkaufseinheit aus Ware (ein Babyschlafsack) und Verpackung (Beutel aus Kunststoff zuzüglich Etikett und Broschüre) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

### **3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher**

Verkaufsverpackungen sind nur dann systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, wenn diese nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG insbesondere Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Anfallstellen des Kultur- und des Freizeitbereichs, Dienstleistungsbetriebe sowie ausdrücklich auch Krankenhäuser.

Gemäß dem Produktblatt 21-000-0070 für das Produkt Bekleidung in der Produktgruppe Textilien, Schuhe, Lederwaren (Produktgruppennummer 21-000) sind Verkaufsverpackungen von Bekleidung bis einschließlich 30 Stück bzw. 30 Paar – mit Ausnahme von Kleiderbügeln, Kleinbügeln und Aufhängern – aus jeglichem Packstoff und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben, Verwaltungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Dienstleistungsbetrieben anfallen. Verpackungen von Bekleidung bis einschließlich 30 Stück oder 30 Paar fallen zwar auch im Handel an, insgesamt überwiegt aber der Anteil, der in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen anfällt. Im Rahmen der durchgeführten, dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarktbeurteilung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verpackungen von Bekleidung in der Ausprägung/Form, dem Material sowie der Füllgröße des Prüfgegenstands ein überwiegender Anfall bei privaten Endverbrauchern festgestellt. Entsprechend sind alle Kunststoffbeutel für Bekleidung mit einem Inhalt bis einschließlich 30 Stück unabhängig von deren konkreten Abmessungen oder deren individueller Gestaltung systembeteiligungspflichtig. Das Gleiche gilt für an einem Kleidungsstück befestigte Papieretiketten mit Verpackungsfunktion. Erst mit einem Inhalt von mehr als 30 Stück sind Kunststoffbeutel für Bekleidung nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen oder im Handel verbleiben sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige, eine gewerbliche und eine im Handel verbleibende Menge ist nicht zulässig (vgl. auch Bundestag-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (z.B. Heftfäden aus Kunststoff zur Befestigung von Etiketten), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

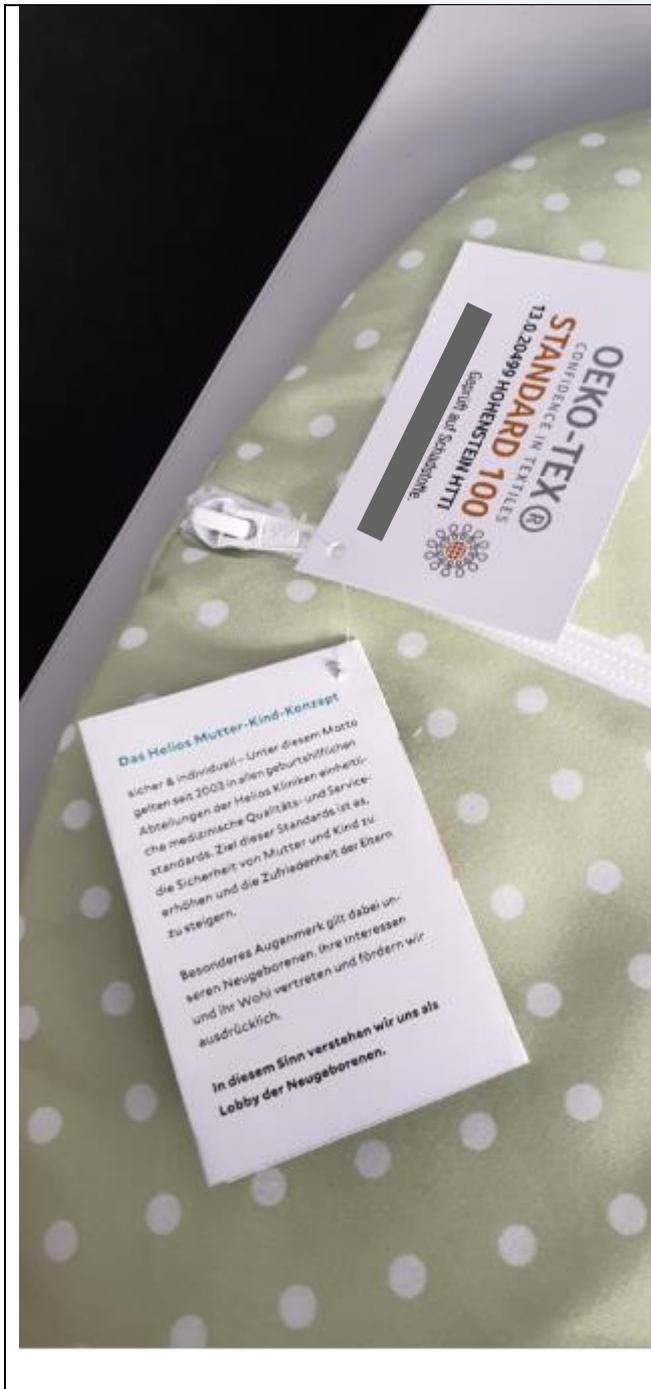
Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand

Anlage







Bei Ihrem Babyschlafsack handelt es sich um ein Qualitätsprodukt.

- Reißverschlusschutz, der Babyhaut schützt.
- Material Oberstoff: 100% Baumwolle
- Material Füllung: 100% Polyester
- Material Futter: 100% Baumwolle
- Mit flüssigem, bleichmittelfreiem Feinwaschmittel ohne optischen Aufheller und mit ähnlichen Farben waschen, waschbar bis 40 Grad Feinwäsche, gut schleudern und in feuchtem Zustand in Form ziehen.
- Nicht feucht in der Waschmaschine liegen lassen, bei niedrigen Temperaturen im Trockner trocknen, nicht heiß bügeln.
- Keine chemische Reinigung möglich.
- Der Schlafsack kann beim Waschen minimal einlaufen.

sicher & individuell – Unter diesem Motto gelten seit 2003 in allen geburtshilflichen Abteilungen der Helios Kliniken einheitliche medizinische Qualitäts- und Servicestandards. Ziel dieser Standards ist es, die Sicherheit von Mutter und Kind zu erhöhen und die Zufriedenheit der Eltern zu steigern.

Besonderes Augenmerk gilt dabei unseren Neugeborenen. Ihre Interessen und ihr Wohl vertreten und fördern wir ausdrücklich.

**In diesem Sinn verstehen wir uns als Lobby der Neugeborenen.**



**Helios**

### Warum ein Babyschlafsack?

Schon bei Säuglingen kann es im Schlaf zu Atemstörungen und -pausen kommen. Weil im Schlaf die Aktivitäten im Gehirn generell gedämpft sind, kann auch der Atemtrieb aussetzen. Das Gehirn »vergisst« zu atmen und es kommt zur »zentralen Atempause«. Da die Risikofaktoren für Atemstörungen bekannt sind, weiß man auch, wie sie sich vermeiden lassen und Babys sicherer schlafen.

Mit dem Babyschlafsack, den Sie jetzt in Ihren Händen halten, wollen wir einen Beitrag zum sicheren Schlaf Ihres Kindes leisten. Detailliertere Angaben für einen sicheren Schlaf Ihres Babys finden Sie in unserem Flyer »So schläft Ihr Baby sicher«, den Sie in Ihrer Helios Klinik erhalten.

### Außerdem empfehlen wir Ihnen die sieben Regeln für den sicheren Schlaf zu beachten:

1. Legen Sie Ihr Baby im ersten Jahr immer in Rückenlage zum Schlafen.
2. Lassen Sie Ihr Baby im Schlafsack schlafen.
3. Lassen Sie Ihr Baby rauchfrei aufwachsen.
4. Betten Sie Ihr Baby auf eine feste Unterlage.
5. Verzichten Sie auf Mützchen oder gar Handschuhe, wenn Sie Ihr Baby schlafen legen.
6. Legen Sie es in ein eigenes Bettchen, das in Ihrem Schlafzimmer steht.
7. Stillen Sie Ihr Baby.

### Die Helios Kliniken

Die Helios Kliniken sind einer der großen privaten Träger von Akut- und Rehakliniken. Unsere Kliniken bieten auf hohem Niveau nahezu das gesamte medizinische Leistungsspektrum. Einzelne unserer Kliniken genießen internationale Anerkennung.

Helios legt Wert auf höchste medizinische Qualität, die zu messbar guten Ergebnissen führt. Unser Qualitätssicherungssystem ist auf die kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung der Behandlungsergebnisse ausgerichtet.

Weitere Informationen über das Unternehmen und seine Kliniken erhalten Sie im Internet unter